

Verfahrensordnung

der Rechtsanwaltssozietät Oesterle und Kollegen
Salzstraße 35, 79 098 Freiburg

als anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 I 1 ZPO

§ 1

Anwendungsbereich

1.

Diese Verfahrensordnung gilt für Schlichtungsverfahren, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, sondern auf einer freiwilligen Schlichtungsvereinbarung der Streitparteien beruhen mit dem Ziel, auf freiwilliger Basis zu einer Vereinbarung zu kommen, die gemäß § 794 I 1 ZPO vollstreckbar ist.

2.

Sie ist auch anwendbar, wenn die Parteien anstelle des obligatorischen Schlichtungsverfahrens nach dem Streitschlichtungsgesetz Baden-Württemberg vom 28.6.2000 den freiwilligen Einigungsversuch vor einer von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle durchführen.

§ 2

Gütestelle

1.

Die anerkannte Gütestelle besteht im Einzelnen aus den Rechtsanwälten der Sozietät Oesterle und Kollegen. Jeder Einzelne von ihnen kann Schlichter sein. Die Gütestelle befindet sich in den Räumen der Rechtsanwaltskanzlei Oesterle und Kollegen, Salzstr. 35, 79098 Freiburg.

2.

Diese Gütestelle ist durch die Präsidentin des Landgerichts Freiburg als Gütestelle im Sinne von § 794 I 1 ZPO anerkannt.

3.

Die Gütestelle wird aufgrund einer schriftlichen Schlichtungsvereinbarung der Parteien mit der Gütestelle tätig. Die Gütestelle kann dabei von jedem Rechtsanwalt der Gütestelle vertreten werden.

§ 3 Zuständigkeit

Die Gütestelle ist zuständig für Streitigkeiten auf dem Gebiet des allgemeinen und besonderen Zivilrechts (insbesondere Miet- und Immobilienrecht, Wohnungseigentum, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht).

§ 4 Schlichtungsvereinbarung

1.

Die Gütestelle wird nur tätig, wenn die Parteien sich schriftlich zum Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach den Regeln der Gütestelle schlichten zu lassen (Schlichtungsvereinbarung).

Jede Partei und auch der Schlichter kann diesen Vertrag jederzeit und ohne Angaben von Gründen schriftlich kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Jede Partei kann auch jederzeit das Verfahren schriftlich für gescheitert erklären. Auch dann ist das Schlichtungsverfahren beendet. Solange die Schlichtungsvereinbarung wirksam ist, sind die Parteien verpflichtet, das Verfahren nach Kräften zu fördern.

2.

Die Schlichtungsvereinbarung soll die Abrede enthalten, dass die Verjährung der streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt ist.

3.

Die Parteien verpflichten sich, während des Schlichtungsverfahrens kein Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, einzuleiten (Friedenspflicht). Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt.

4.

Die Parteien verpflichten sich in der Schlichtungsvereinbarung, den Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Die Parteien verpflichten sich weiterhin,

- a) Ansichten oder Vorschläge der anderen Parteien in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- b) Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungsverfahrens,

c) Vorschläge des Schlichters,

d) die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichters anzunehmen,

nicht als Beweise in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder ist.

5.

Die Gütestelle kann in der Schlichtungsvereinbarung die Haftung des Schlichters im gesetzlich zulässigen Umfang begrenzen.

§ 5 Schlichter

1.

Die Rechtsanwälte der Gütestelle fungieren als Schlichter. Wer im Einzelfall als Schlichter tätig werden soll, ggfs. auch mehrere Schlichter (Schlichtungsteam), bestimmen die Parteien und der Schlichter einvernehmlich in der Schlichtungsvereinbarung. In der Regel soll ein Einzelschlichter bestimmt werden.

In jeder Lage des Verfahrens können die Parteien im schriftlichen Einvernehmen mit einem neuen Schlichter die Schlichtungsperson vorübergehend (z.B. wegen Verhinderung durch Krankheit oder andere Termine) oder endgültig auswechseln oder die Anzahl der Schlichter erweitern. Gehört der neue Schlichter nicht zur o.g. Gütestelle, ist das Schlichtungsverfahren vor dieser Gütestelle beendet.

2.

Der Schlichter ist gegenüber den Parteien zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine Partei kann mit Zustimmung der anderen Partei ein vertrauliches Gespräch mit dem Schlichter führen. Eine Information, die der Schlichter in einem solchen vertraulichen Gespräch erhält, darf er der anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ersten Partei mitteilen.

3.

Der Schlichter und die gesamte Gütestelle ist von der Durchführung des Verfahrens ausgeschlossen, wenn einer der Mitglieder der Gütestelle eine der beiden Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat.

4.

Während des Schlichtungsverfahrens darf die Gütestelle keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten oder beraten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dessen Abschluss.

5.

Der Schlichter als Rechtsanwalt unterliegt den gesetzlichen und standesrechtlichen Geboten hinsichtlich der Verschwiegenheit und der Rücksichtnahme auf das Parteiinteresse, also insbesondere den §§ 43 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie den Vorschriften der beschlossenen Berufsordnung der Rechtsanwälte in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere steht ihm hinsichtlich den Tatsachen, die den Gegenstand und die Umstände des Schlichtungsverfahrens betreffen, ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 383 I 6 ZPO und 53 I 3 StPO zu.

§ 6 Verfahrensgang

1.

Nach Abschluss der Schlichtungsvereinbarung sollen die Parteien dem Schlichter eine schriftliche Darstellung des Streits aus ihrer Sicht schriftlich darstellen. Die Darstellung soll eine konkrete Forderung beinhalten. Kopien von schriftlichen Beweisstücken, auf die sich die Partei beruft, sollen beigelegt werden.

Die Parteien sollen ihre schriftliche Darstellungen jeweils in zweifacher Ausfertigung vorlegen, damit die Zustellung ohne größeren Aufwand an die Gegenpartei erfolgen kann. Dies gilt auch für Anlagen zu den Schriftsätzen, es sein denn die Gegenpartei hat diese schon. Ansonsten notwendig werdende Kopierkosten in Höhe der Pauschale nach Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) trägt ausschließlich die Partei, die sie verursacht hat.

2.

Der Schlichter erhebt nach seiner Einschätzung von Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit des Streites nach billigem Ermessen einen Vorschuss auf die Verfahrenspauschale, auf das Zeithonorar und auf schon absehbaren Auslagen. Bei beiden Parteien fordert er die Hälfte des Vorschusses an.

Nur wenn beide Parteien den Vorschuss bezahlt haben, wird das Verfahren fortgesetzt. Geschieht das nicht, erklärt der Schlichter das Verfahren schriftlich für beendet und rechnet die Kosten ab.

3.

Nach Eingang beider Vorschüsse stellt die Gütestelle die Eingaben der Parteien der Gegenpartei zu und setzt eine angemessene Frist, um hierauf schriftlich zu antworten. Gleichzeitig setzt sie einen Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien und ggfs. ihre Vertreter zu laden sind. In jeder Lage des Verfahrens darf der Schlichter auf eine Einigung hinwirken.

4.

Im Verhandlungstermin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Im Regelfall findet die Verhandlung in der Gütestelle statt.

5.

Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen, wobei die übereinstimmenden Wünsche der Parteien weitestgehend berücksichtigt werden.

Eine Beweisaufnahme findet nur auf beiderseitigen Wunsch der Parteien statt. Der Schlichter darf den Ort des Streitgegenstand besichtigen.

6.

Auf Wunsch der Parteien kann der Schlichter

- einen Vorschlag einer bindenden und vollstreckbare Vereinbarung unterbreiten
- den Parteien die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Rechtsstreits erläutern
- einen Schiedsgutachter bestellen
- selbst als Schiedsgutachter tätig werden.

7.

Weicht eine von den Parteien gewünschte Einigung vom geltenden Recht ab, wäre sie nicht formgültig oder nicht vollstreckbar, weist der Schlichter darauf hin. Der Schlichter weist auch darauf hin, wenn dies zweifelhaft ist. Verstößt eine von den Parteien gewünschte Vereinbarung gegen das Gesetz, wird der Schlichter diese Vereinbarung nicht protokollieren.

Der Schlichter beschränkt seine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.

Sieht der Schlichter keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, kann er es jederzeit beenden. Der Kostenanspruch für das bisherige Verfahren bleibt bestehen. Sollte bei einem Schlichtungsteam Uneinigkeit über die Aussichten des Verfahrens bestehen, entscheiden die Parteien, ob das Verfahren fortgesetzt wird. Gegebenenfalls können die Schlichter ausgewechselt werden.

9.

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Jede Partei darf sich vertreten lassen oder einen Vertreter mitbringen. Mit Einwilligung der Parteien und des Schlichters können aber auch dritte Personen beteiligt werden.

Keine Partei hat Anspruch auf Einsicht in die Akte des Schlichters.

§ 7 Einigung

1.

Kommt eine Einigung zustande, so hält der Schlichter das Ergebnis in einem Protokoll schriftlich fest. Die Parteien sollen die Rohschrift der Vereinbarung sofort unterzeichnen. Sie sind verpflichtet, die danach gefertigten Reinschriften ebenfalls zu unterzeichnen.

2.

Enthält die Vereinbarung keine Regelung der Kosten des Schlichtungsverfahrens, so haben beide Parteien im Verhältnis untereinander die Kosten des Schlichtungsverfahrens hälftig zu tragen. Andere Kostenregelungen sind frei aushandelbar. Gegenüber der Gütestelle haften die Parteien aber generell als Gesamtschuldner.

3.

Beide Parteien erhalten vom Schlichter je eine Urschrift und je eine Abschrift der Reinschrift des Protokolls. Weitere Abschriften werden gegen Kostenerstattung durch die antragstellende Partei erteilt. Erfolgt das Verlangen nach einer Abschrift mehr als 6 Monate nach Ende des Verfahrens, fällt hierfür eine Auslagenpauschale von € 30,00 an.

4.

Aus der vor der Gütestelle getroffenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 I 1 ZPO statt. Dazu wird auf Antrag der Partei die Vollstreckungsklausel vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Freiburg erteilt.

§ 8 Ende des Verfahrens

Das Verfahren endet

- durch eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung der Parteien, die nach Erklärung beider Parteien den Streit beendet.
- durch schriftliche Kündigung der Schiedsvereinbarung durch eine Partei

- durch die schriftliche Erklärung einer Partei, dass sie das Schlichtungsverfahren für gescheitert hält
- durch die schriftliche Erklärung des Schlichters, dass er das Schlichtungsverfahren für gescheitert hält
- durch Erklärung des Schlichters, dass er mangels Vorschuss das Verfahren beendet.
- dadurch, dass die Parteien keinen Schlichter mehr bestellen, der dieser Gütestelle angehört.

§ 9 Kosten

1.

Die Gütestelle setzt nach Ende des Verfahrens durch eine schriftliche Abrechnung, die beiden Parteien zugestellt wird, die Kosten fest. Diese Kosten sind durch die Höhe des angeforderten Vorschusses nicht beschränkt.

Kosten werden erhoben in Form einer Verfahrenspauschale, eines Zeithonorars und Auslagen. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.

Ab Abschluss der Schlichtungsvereinbarung fällt die Verfahrenspauschale in Höhe von € 25,00 bis € 500,00 an. Die Höhe der Pauschale wird nach billigem Ermessen entsprechend der Bedeutung, des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitigkeit festgesetzt.

Mit der Verfahrenspauschale sind die Bürokosten der Gütestelle, Telefon, Porto abgegolten, nicht jedoch Auslagen wie Fahrtkosten des Schlichters und besondere Kosten, die eine Partei gesondert verursacht hat und die an anderer Stelle dieser Verfahrensordnung gesondert erwähnt sind.

3.

Die Gütestelle erhält ein Zeithonorar je Stunde nach folgender Staffel:

<u>Streitwert</u>	<u>Einzelrichter</u>	<u>Je weiterer Schlichter</u>
Bis € 25.000,00	€ 200,00	€ 100,00
Über € 25.000,00 - 100.000,00	€ 220,00	€ 125,00
Über € 100.000,00	€ 250,00	€ 150,00

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.

Die Parteien sind ferner zum Ersatz der der Gütestelle entstehenden notwendigen Auslagen und Mehrwertsteuer verpflichtet.

5.

Für die in § 10 genannten Kosten des Schlichtungsverfahrens haften die Parteien als Gesamtschuldner gegenüber der Gütestelle.

Im Verhältnis untereinander tragen die Parteien die Kosten hälftig. Das heißt: hat eine Partei mehr als die Hälfte der Kosten bezahlt, hat sie einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen die andere Partei. Die hälftige Kostenverteilung unter den Parteien gilt, egal wer das Schlichtungsverfahren beendet. Hieran ändert sich nur etwas durch eine einvernehmliche Vereinbarung der Parteien.

6.

Im Übrigen trägt jede Partei die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen notwendigen Kosten im Sinne der Prozessvorbereitung nach § 91 ZPO sind, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens später ein gerichtlicher Rechtsstreit anhängig wird.

Freiburg, den _____

Volker Oesterle, Rechtsanwalt

Werner Huber, Rechtsanwalt

Hartmut Becker, Rechtsanwalt

Matthias Henner, Rechtsanwalt